

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/037
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 29.03.2021 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Inklusionsbedingter Umbau und Instandsetzung der Regionalen Schule "Siegfried Marcus" Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	07.04.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt auf Grundlage des bestehenden Beschlusses vom 05.12.2018 dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme soll bei Bewilligung der Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Finanzplanzeitraum bis 2024 aktualisiert veranschlagt werden.

Sach- und Rechtslage/ finanzielle Auswirkungen:

Nach intensiven Beratungen in der Verwaltung, in den Fachausschüssen und in der Stadtvertretung sowie mit den Ministerien und dem Landesförderinstitut M-V (LFI) stellt die Stadt Malchin nunmehr bis zum 16.04.2021 im Rahmen des Projektauftrags für 2021 einen Antrag auf Förderung aus der o.g. Richtlinie.

Die bisher gestellten Förderanträge sind bzw. werden zurückgezogen, da die Förderobergrenze auf max. 5,0 Mio. € Gesamtausgaben beschränkt war.

Präferiert wird nunmehr der inklusionsbedingte Umbau der Regionalen Schule am jetzigen Standort unter Einbeziehung des Nebengebäudes (bisher Standort der Bibliothek und des sog. Stadthauses). Grundsätzliche Instandsetzungsarbeiten sollen zusätzlich mit umgesetzt werden.

Die Planungsunterlagen (Leistungsphase 3) werden gegenwärtig erarbeitet und werden der Verwaltung voraussichtlich am 09.04.2021 vorgelegt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten sollen etwa 7,5 Mio. € betragen.

Die Stadt Malchin ist hinsichtlich der Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit als gefährdet einzustufen.

Mithin gilt ein Fördersatz nach Richtlinie von 65 %.

Bei Vorhaben in ländlichen Gestaltungsräumen kann der Zuwendungssatz um fünf Prozentpunkte erhöht werden. Insofern ist es Ziel, eine 70%-ige Förderung zu beantragen.

Die maximale Förderhöhe beträgt allerdings 5 Mio. €.

Die Gesamtfinanzierung stellt sich nach jetzigem Stand wie Folgt dar:

Gesamtausgaben:	7.500.000 €
davon:	
Landeszuweisungen:	5.000.000 €
Eigenmittel:	2.500.000 €
Davon:	
Kreditmittel:	2.000.000 €

Die jährliche Annuität wird auf etwa 60.000 € geschätzt.

Im jetzigen Haushalt 2020/ 2021 sind für den Finanzplanungszeitraum Gesamtausgaben für das ursprüngliche Vorhaben in Höhe von 4.489.000 € veranschlagt bei einer Förderquote von etwa 90 %. Die bisherigen Eigenmittel betragen 435.800 €.

Der nunmehr avisierte Umbau- und Sanierungsumfang liegt um etwa 3,0 Mio. € höher. Die notwendigen Eigenmittel erhöhen sich um etwa 2 Mio. €.

Mit diesem Vorhaben können die Lehr- und Lernbedingungen an unserer Regionalen Schule wesentlich verbessert werden.

Die Umsetzung soll bei Bewilligung der Förderung im Zeitraum von 2021 (Planungen) bis 2024 (Restleistungen und Schlussabrechnungen) erfolgen.

Anlagen:

Beschluss vom 05.12.2018

Projektauftrag

Förderrichtlinie Schulbaupaket- SchulFöRL M-V

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/MC/124
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 08.10.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Inklusionsbedingter Umbau und Instandsetzung der Regionalen Schule "Siegfried Marcus" Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	12.11.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Öffentlich	13.11.2018	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Stadt Malchin
Nichtöffentlich	20.11.2018	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	05.12.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2018/2019 einschl. des Investitionsprogramms für die Folgejahre zu veranschlagen.

Sach- und Rechtslage:

Die Malchiner Regionalschule „Siegfried Marcus“ ist eine der ausgewählten Schulen mit spezifischer Kompetenz (Inklusionsschule) des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL) wurde der Investitionsbedarf auf 4.489.000 € geschätzt. Durch die Baumaßnahmen sollen die erforderlichen sächlichen Bedingungen für die inklusive Beschulung, wie optische und akustische Leitsysteme, barrierefreie Zugänge, die Installation eines Fahrstuhls und Weiteres geschaffen werden. Desweiteren ist im Zuge der diesbezüglichen Baumaßnahmen eine Sanierung weiterer Bereiche erforderlich, da sie nicht mehr den technischen Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechen, wie z.B. Heizung und Brandschutzanlagen. Die Finanzierung der Unterbringung der Schülerinnen und Schüler während der Bauphase wird derzeit noch interministeriell abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Art/ Jahr	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Baukosten		520.000	1.700.000	1.230.000	3.450.000
Baunebenkosten	280.600	405.200	186.900	166.300	1.039.000
Gesamt	280.600	925.200	1.886.900	1.396.300	4.489.000
Finanzierung:					
75% nach LEFDRL M-V	200.000,00	700.000,00	1.250.000,00	903.250,00	3.053.250,00
städtischer Eigenanteil	80.600,00	225.200,00	636.900,00	493.050,00	1.435.750,00
davon Antrag KOFI Land		168.900,00	477.675,00	353.425,00	1.000.000,00
verbl. Eigenanteil	80.600,00	56.300,00	159.225,00	139.625,00	435.750,00

<u>Containerunterbringung:</u>					
geschätzte voraussichtliche Kosten bei Bauzeit von 2 Jahren:				800.000 €	
Finanzierung:					
Städtebauförderung				533.333 €	
Eigenmittel				266.667 €	
davon KOFI Land (90 %)				240.000 €	
verbleibende Eigenmittel				26.667 €	
Gesamteigenmittel der Stadt Malchin				462.416,70 €	

Anlagen:

BBL-Dokumentation RS Malchin
Stellungnahme ILEK
Stellungnahme Schulträger

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/MC/124 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

12.11.2018

V/BAMC/056

**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Umwelt der Stadt Malchin**

Herr Süssig bittet darum, eine Verbindung zwischen Stadthaus und Schule bei der Planung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2018/2019 einschl. des Investitionsprogramms für die Folgejahre zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Der öffentliche Teil der Sitzung ist beendet, Herr Bengelsdorf verlässt die Sitzung.

Herr Banek gibt bekannt, dass der Landkreis weiter an einer Studie für den Schulcampus arbeitet und bei einem Treffen mit Frau Scharenberg vom Ministerium erörtert wurde, dass Einzelstandorte auch im Rahmen der Stadtsanierung förderfähig sind, wie z.B. die derzeitige Sonderschule etc. Die Stadt ist bemüht städtische Flächen in den Schulcampus mit einzubringen.

Frau Feger gibt zu bedenken, dass die Bibliothek dann ja auch ggf. in ein anderes Gebäude

umverlegt werden muss.

13.11.2018

V/SAMC/062

**Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport,
Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Malchin**

Herr Jahrmärker erkundigte sich nach Gutachten für das Schulzentrum. Ohne Aussagen dazu, ist es problematisch den vorliegenden Beschluss zu fassen.

Herr Feldmann erklärte, dass es einen Entwurf gibt, der dem Bürgermeister vorgestellt wurde. Da es aber noch Änderungen gibt, die einzuarbeiten sind, kann er heute noch nicht vorgelegt werden. Der heutige Beschluss zum Umbau der Marcus-Schule ist aber trotzdem erforderlich. Diese Kosten müssen dringend in den Haushalt einfließen, damit die vorgesehene Zeitschiene eingehalten werden kann. Sollte das Gutachten zum Schulzentrum eine günstigere Variante ergeben, kann dann immer noch umgeplant werden. Wenn die Kosten aber nicht eingeplant werden, ist im Ernstfall auch der notwendige Umbau der Schule nicht möglich, weil die Finanzierung nicht gesichert ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2018/2019 einschl. des Investitionsprogramms für die Folgejahre zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

20.11.2018

V/HAMC/061

**Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Malchin**

Herr Jahrmärker fragt an, wann das Gutachten für das Schulzentrum vorliegt.

Herr Müller führt aus, dass das Gutachten noch nicht fertig ist. Frau Rißer erklärt, dass das Gutachten des BBL nach der Begehung der Regionalschule Grundlage war, um eine Förderung zu beantragen. Die mündlichen Zusagen des Landes (LFI und Innenministerium) sind erfolgt, eine schriftliche Bestätigung der Mittelbewilligung muss jetzt noch erfolgen. Danach beginnt der Planungsprozess.

Herr Jahrmärker findet die Vorgehensweise der Verwaltung sehr chaotisch und kann nicht verstehen, weshalb ohne vorliegendes Gutachten jetzt der Umbau der Marcus-Schule beschlossen werden soll. Er fragt, was passiert, wenn das Gutachten einen Neubau favorisiert?

Herr Müller gibt bekannt, dass das Gutachten mit dem Landkreis in Auftrag gegeben wurde und kurz vor der Fertigstellung ist. So lange mit der Planung nicht angefangen wurde, ist eine Änderung jederzeit möglich. Sollte das Gutachten bei bereits fortgeschrittener Planung einen Neubau favorisieren, muss das Gespräch mit dem Fördermittelgeber gesucht werden, um ggf. die Maßnahme zu ändern.

Herr Jahrmärker kritisiert, dass über Inklusion insgesamt noch gar nicht diskutiert wurde. Hier muss dringend das Gespräch mit Schulleitern und Lehrern gesucht werden. Er bemängelt auch, dass die Grundschule, wo Inklusion bereits stattfindet, im Doppelhaushalt keine Beachtung findet.

Herr Müller erklärt, dass Inklusion Sache des Landes ist. Das schließt auch den Personalbedarf ein.

Herr Teggatz würde einen Schulneubau favorisieren. Die Marcus-Schule könnte danach saniert und als Grundschule dienen. Er bittet rechtzeitig über künftige Struktur der Planung mit den Beteiligten zu reden und diese mit einzubinden.

Frau Rißer informiert, dass der Umbau der Marcus-Schule 2022 abgeschlossen sein muss. Daher ist ein straffer Zeitplan notwendig. Der Investitionsbedarf wurde auf rd. 4,5 Mio Euro geschätzt, heißt es ist EU-weit auszuschreiben.

Sie informiert über Gespräche mit der Schulrätin hinsichtlich personeller Kapazitäten. Die Entscheidung zur Inklusion wurde nicht von der Stadt getroffen, bringt aber nach Fertigstellung des Vorhabens eine große Wertverbesserung für alle Schüler und Lehrer mit sich.

Herr Jahrmärker bittet die Meinungen der Lehrer bei der Planung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2018/2019 einschl. des Investitionsprogramms für die Folgejahre zu veranschlagen.

Abstimmung Finanzausschuss:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Abstimmung Hauptausschuss:

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

05.12.2018
V/MC/070

Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt dem inklusionsbedingten Umbau und der Instandsetzung der Regionalen Schule „Siegfried Marcus“ zu.

Die Maßnahme ist im Doppelhaushalt 2018/2019 einschl. des Investitionsprogramms für die Folgejahre zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

Projektaufruf 2021

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Landesmitteln Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes.

Die landeseigenen Mittel werden zur Förderung von Schulbauvorhaben außerhalb der Mittel- und Oberzentren (\leq Grundzentrum) eingesetzt, die im Rahmen der bislang verfügbaren Förderprogramme nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können. Hierzu zählen größere Vorhaben, wie umfangreiche Sanierungen bzw. Ersatz-, An- oder Neubau von Schulbauten.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der im Haushaltsplan 2020 / 2021 veranschlagten Mittel gewährt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulträgers und die maximale Förderhöhe beträgt 5 Millionen Euro.

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer der Schulinfrastruktur (Schulträger) außerhalb der Mittel- und Oberzentren.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2021 zur Verfügung stehende Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro vollständig zu verpflichten.

Hiermit werden die Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen außerhalb der Mittel- und Oberzentren aufgerufen, dem Landesförderinstitut bis zum

16. April 2021

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind die in der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket - SchulFÖRL M-V)“ enthaltenen Rahmenbedingungen.

Mit der Umsetzung hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (WM) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beauftragt.

Ansprechpartner im LFI:

Frau Silke Hansen, Telefon: 0385 6363 1352

Frau Sandra Luther, Telefon: 0385 6363 1375

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn der Zuwendungsbetrag 100.000 Euro nicht unterschreitet.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden u. a. die Sanierung, der Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Schulinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Orten außerhalb der Mittel- und Oberzentren.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer der zeitlichen Bindung gemäß Nr. 6.1 der Förderrichtlinie Schulbaupaket durch die oberste Schulbehörde auf Grundlage von Schülerzahlprognosen der Träger der Schulentwicklungsplanung und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt wurde.

2. Antragstellung

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude oder diejenigen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung oder von Teilen der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Förderantrag ist die Stellungnahme des Landkreises als Träger der Schulentwicklungsplanung beizulegen. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:

- a) bei Vorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsplans, die Angabe der Fundstelle oder ein entsprechender Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,
- b) die Berücksichtigung zukünftiger Planungen in angrenzenden Schuleinzugsgebieten,
- c) eine aktualisierte Schülerzahlprognose für den Zeitraum der Dauer der Zweckbindungsfrist mit gegebenenfalls aktualisierter Einschätzung gegenüber dem Schulentwicklungsplan,
- d) eine Einschätzung zur Priorität der Umsetzung des Vorhabens (zeitlich und inhaltlich) und
- e) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens (beispielsweise Berücksichtigung der Schülerzahlprognose und Aufnahmekapazität bei Erweiterungsbauten sowie Berücksichtigung des Zeitpunktes bereits erfolgter Instandsetzungsvorhaben, Einschätzung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung bei Sanierungsvorhaben)

Zuwendungen zu Investitionen in Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums eingereicht wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:

- a) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens und

b) die Anerkennung des Raum- und Funktionsprogramms.

Zuwendungen für Investitionen in Räumlichkeiten für eine Hortbetreuung in den Schulen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und des Umfangs des Vorhabens beinhalten.

Bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren müssen Planungen zum Vorhaben bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.

Der Antrag ist dem LFI **bis zum 16. April 2021** zuzusenden.

Das Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/schulbaupaket-m-v/index.html> abrufbar.

3. Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit des Schulträgers aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen - RUBIKON“ zum Zeitpunkt der Antragstellung und ist auf eine Höhe von bis zu fünf Millionen Euro begrenzt.

Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung	Fördersatz
Rubikon grün	bis zu 50%
Rubikon gelb	bis zu 60%
Rubikon orange	bis zu 65%
Rubikon rot	bis zu 75%

Bei Vorhaben von Gemeinden in ländlichen Gestaltungsräumen kann der Zuwendungssatz um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

4. Auswahl der Projekte

Die Auswahl von Projekten erfolgt aufgrund des Votums eines interministeriell zusammengesetzten Vergaberates. Der Vergaberat votiert darüber hinaus auch über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Schulträger und nachfolgender Projektauswahlkriterien:

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Die Durchführung des Vorhabens ist zwingend zur Sicherstellung des Schulbetriebs erforderlich (z.B. drohende bauordnungsrechtliche Sperrung/Schließung der Einrichtung (15 Punkte), dauerhafte Überschreitung der maximalen Aufnahmekapazität (15 Punkte), erforderliche Sanierung (5 Punkte)).	5; 15
2.	Kurzfristigkeit des Handlungsbedarfs (Umsetzung zwingend in den nächsten 3 Jahren erforderlich)	5
3.	Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der Schule: Maßnahme erfolgt begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schule (15	10; 15

	Punkte) bzw. dient der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum (10 Punkte) (§11 Abs. 4 SchulG)	
4.	Engagement des Schulträgers oder Dritter zur bisherigen Erhaltung der Gebäude und/oder zur Finanzierung des Vorhabens (Nachweis z.B. anhand von Gremienbeschlüssen, vorliegenden Planungsunterlagen, erfolgte Haushaltsveranschlagung)	1-3
5.	Qualität des Vorhabens (bedarfsgerecht, zeitgemäß) Entwicklung eigener Qualitätsstandards Gestalterische Qualität (architektonisch, städtebaulich)	1-3
6.	Möglichkeiten der Mehrfachnutzung durch gewählte Baustruktur	2
7.	Beteiligungsprozesse Wettbewerb, Planungsphase 0 Einbeziehung Betroffener (Lehrer, Mitarbeiter, Schüler etc.)	2
8.	Sicheres Erreichen der Schülermindestzahl nach der SEPVO M-V ¹ Die reguläre Schülermindestzahl nach der SEPVO M-V wird lt. Schülerzahlprognose des Landkreises durchgängig bis zum Schuljahr 2030/2031 um mindestens 10% überschritten.	10
	Gesamt:	36-55

Die Mindestpunktzahl beträgt 21 Punkte.

Bei gleicher Punktzahl wird das Vorhaben, mit dem die höchste Schülerzahl erreicht wird, in der Rangfolge begünstigt. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 2.000 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Diese obliegt dem Staatlichen Amt für Bau und Liegenschaften Rostock. Bei Zuwendungen an einen Landkreis ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

5. Weiteres Verfahren

bis 16. April 2021: Einreichung der Projektanträge beim LFI

bis 21. Mai 2021: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das zuständige Ministerium WM / Auswahlgremium

bis 30. April 2021: Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen

¹ Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Nr. 10/2014, Seite 418ff.

bis 04. Juni 2021: Förderentscheidung durch das zuständige Ministerium WM / Auswahlgremium und Mitteilung an die Antragsteller durch das zuständige Ministerium WM

ab 07. Juni 2021: Vervollständigung der Projektanträge beim LFI mit dem Ziel der Bewilligungsreife

Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen

7. Publikation und Dokumente

Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket - SchulFöRL M-V)“ vom 23. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 582)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket – SchulFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 23. November 2020 – V 320 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 387

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Inneres und Europa, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Erhöhung des Angebots bedarfsgerechter, zeitgemäßer und qualitativ hochwertiger Schulbauten.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für bauliche Investitionen in öffentliche allgemein bildende Schulen für die Sanierung, die Teilsanierung, den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen sowie mit den Gebäuden bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattungen. In diesem Rahmen sind auch entsprechende Investitionen, die Räumlichkeiten für die Hortbetreuung in diesen Gebäuden betreffen, zuwendungsfähig.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- a) Vorhaben in Mittel- und Oberzentren,
 - b) Vorhaben, für die eine Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln für denselben Zuwendungszweck grundsätzlich und der erforderlichen Höhe nach zulässig und im Rahmen der dort verfügbaren Haushaltsmittel tatsächlich möglich ist oder erfolgt,
 - c) Vorhaben, für die die Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) gemäß Nummer 6.1 nicht durch die oberste Schulbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme und der Schülerzahlprognose des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt ist und
 - d) Vorhaben von Schulträgern, die bereits eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf schriftlichen Antrag nach einzelfallbezogener Prüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit genehmigt werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Bauvorhaben gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Vorhaben) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt.
- 4.3 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, bei denen mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landkreises als Träger der Schulentwicklungsplanung eingeholt wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:
- a) bei Vorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsplans, die Angabe der Fundstelle oder ein entsprechender Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,
 - b) die Berücksichtigung zukünftiger Planungen in angrenzenden Schuleinzugsgebieten,
 - c) eine aktualisierte Schülerzahlprognose für den Zeitraum der Dauer der Zweckbindungsfrist mit gegebenenfalls aktualisierter Einschätzung gegenüber dem Schulentwicklungsplan,

- d) eine Einschätzung zur Priorität der Umsetzung des Vorhabens (zeitlich und inhaltlich) und
- e) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens (beispielsweise Berücksichtigung der Schülerzahlprognose und Aufnahmekapazität bei Erweiterungsbauten sowie Berücksichtigung des Zeitpunktes bereits erfolgter Instandsetzungsvorhaben, Einschätzung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung bei Sanierungsvorhaben).
- 4.4 Zuwendungen für Investitionen in Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums eingereicht wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:
- a) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens und
- b) die Anerkennung des Raum- und Funktionsprogramms.
- 4.5 Zuwendungen für Investitionen in Räumlichkeiten für eine Hortbetreuung in den Schulen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und des Umfangs des Vorhabens beinhalten.
- 4.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften finden hierzu die Regelungen der Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.
- 4.7 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 100 000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachbeilligung).
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit des Schulträgers aus dem „rechnungsgestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“ zum Zeitpunkt der Antragstellung und beträgt
- a) bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit,
- b) bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit,
- c) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gefährdeter dauernder Leistungsfähigkeit,
- d) bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit
- und ist auf eine Höhe von bis zu fünf Millionen Euro begrenzt.
- Bei Vorhaben von Gemeinden in ländlichen Gestaltungsräumen kann der Zuwendungssatz um fünf Prozentpunkte erhöht werden.
- 5.3 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuwendungshöhe dienen die beantragten Gesamtausgaben, soweit diese dem Zweck des Vorhabens dienen. Mehrausgaben zur Steigerung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens und zur Erreichbarkeit einer Barrierefreiheit, die unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt werden, werden als zweckdienlich angesehen. Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V.¹) der Bemessung zugrunde zu legen.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für
- a) die Bauleistungen entsprechend Kostengruppe 210, 220, 300 bis 500 der DIN 276,
- b) Ausgleichsmaßnahmen entsprechend Kostengruppe 241 der DIN 276,
- c) mit dem Baukörper fest verbundene nichtkünstlerische Ausstattungen nach Kostengruppe 600 der DIN 276,
- d) Baunebenkosten entsprechend Kostengruppe 700 der DIN 276, sofern sie 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 210, 220, 241, 300 bis 500 der DIN 276 nicht übersteigen.
- 5.5 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur bis zur Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.6 Ausgabenbestandteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen sowie eine sonstige Abzugsfähigkeit (zum Beispiel Skonti oder Rabatte) in Anspruch genommen werden können, sind insoweit nicht zuwendungsfähig.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben
- a) für Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
- b) für Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- c) für Grunderwerb,

¹ DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de zu beziehen.

- d) für Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie Pläne nach den Rechtsvorschriften zur Raumordnung und zur Landesplanung und Pläne nach dem Baugesetzbuch,
 - e) für Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - f) für den laufenden Betrieb,
 - g) für Unterhaltung,
 - h) für Ersatzbeschaffung,
 - i) für Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung (so genannte Folgekosten),
 - j) für Finanzierung,
 - k) für Behelfsbauten und das Herrichten von Ausweichquartieren,
 - l) für nicht mit dem Baukörper fest verbundene Ausstattungen,
 - m) für die Verwendung von Hölzern aus tropischen Regenwäldern.
- 5.8 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbestellungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- 5.9 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern diese Mittel Dritter die Höhe der Zuwendung des Landes, es sei denn, die Mittel Dritter
- a) betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, für den nach dieser Verwaltungsvorschrift keine Zuwendung gewährt wird,
 - b) betreffen Ausgaben, die nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift zuwendungsfähig sind, oder
 - c) werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt für mit Hilfe der Zuwendung hergestellte bauliche Anlagen zehn und für Ausstattungsgegenstände fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung ist der Bewilligungsbehörde bis zum Ende der Zweckbindungsfrist alle fünf Jahre, beginnend mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung, auf dem als Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid beigefügten Formular „Überprüfung der Erfüllung des Zweckbindungszwecks innerhalb des Zweckbindungszeitraumes“ nachzuweisen.
- 6.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften

im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 180) geändert worden ist, zu beachten. Sportstätten haben darüber hinaus den Planungsgrundsätzen gemäß § 7 des Sportförderungsgesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355, 358) geändert worden ist, zu entsprechen.

- 6.3 Planungen zum Vorhaben müssen bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren (vgl. Ziffer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift) bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen. Bei der Erstellung der Planung für das Vorhaben müssen das pädagogische Konzept und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung des Raumprogramms sind entsprechende Empfehlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Raumbedarfsprogrammen für Schulen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 8 dieser Verwaltungsvorschrift). Bis zu deren Veröffentlichung können für die Berechnung des Raumprogramms die von der Montag Stiftung veröffentlichten Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland (Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund deutscher Architekten, Verband Bildung und Erziehung: Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn/Berlin 2013. ISBN: 978-3-00-043921-6) herangezogen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

7.2 Projektauswahl

- 7.2.1 Die Auswahl von Projekten erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Projektaufrufen. Über die vorliegenden Anträge gibt ein interministeriell zusammengesetzter Vergaberat ein Votum ab.
- 7.2.2 Der Vergaberat votiert über die Auswahl der Vorhaben, für die eine Zuwendung gewährt wird und über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Projektauswahlkriterien, die im Internet unter www.lfi-mv.de veröffentlicht werden und zum Download zur Verfügung stehen.
- 7.2.3 Zwischen Zuwendungsanträgen, die im Rahmen der Anwendung der Projektauswahlkriterien die gleiche Punktzahl erreichen, entscheidet die Schülerzahl, die mit dem

Vorhaben erreicht wird. Der Zuwendungsantrag, mit dem die höhere Schülerzahl erreicht wird, hat die höhere Priorität. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Für alle Zuwendungen ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern die Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Votums des Vergaberates nach Nummer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift.

7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendung darf abweichend von 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern) bei der Bewilligungsbehörde nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4.2 Die bewilligte Zuwendung kann in maximal drei Teilbeträgen angefordert werden.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Mittelanforderung/en und den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbe-

hörde und der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung einzureichen.

7.4.4 Soweit einzelne Bestandteile des Verwendungsnachweises bereits mit der/den Mittelanforderung/en vorgelegt wurden, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anlage

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 582

Anlage
(zu Nummer 8)

Anlage zur Förderrichtlinie Schulbaupaket

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Bei der Antragstellung und Antragsprüfung im Rahmen der Förderrichtlinie Schulbaupaket sind bezüglich der Flächenkriterien folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist eine, sich aufgrund des von den gesetzlichen Unfallversicherern empfohlenen Platzbedarfs von 2 bis 2,5 Quadratmetern pro Schülerin und Schüler ergebende, Mindestgrundfläche pro allgemeinen Unterrichtsraum einzuhalten. Die Fläche sollte dabei baulich so bemessen sein, dass die eingeräumte Flexibilität bei der Schulorganisation nicht eingeschränkt wird. Beispielsweise können für unterschiedliche Klassenstärken verschiedene Klassenraumgrößen bereitgestellt werden. Davon sollte eine Klassenraumgröße 75 Quadratmeter betragen.
2. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind bei der Planung und Umsetzung von Projekten nach Möglichkeit Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering halten. Den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwendbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe und Technologien ist Rechnung zu tragen. Wichtige Kriterien bei der Auswahl im ökologischen Sinne sind
 - die Ressourcenschonung,
 - der niedrige Primärenergiebedarf und geringer Schadstoffanfall bei der Herstellung,
 - die klimagerechten, energiesparenden Materialeigenschaften,
 - die Langlebigkeit von Baustoffen,
 - die Regenerier- und Wiederverwendbarkeit und
 - die geregelte Entsorgung (Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung).
3. Bei Neubauten wird die Anwendung des vom Bund eingeführten Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen BNB – Unterrichtsgebäude – Neubau (Leitfaden nachhaltiges Bauen – BNB_UN 2017, Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), aktualisierte Auflage, Januar 2019)² empfohlen.

² Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.